

# Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung)

Änderung vom 12. April 2000

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup> (RVOG)

*Art. 3*                    Rechtsgrundlagen

Kommissionen werden durch Bundesgesetz oder Bundesbeschluss geschaffen oder gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 des RVOG vom Bundesrat, von einem Departement oder von der Bundeskanzlei eingesetzt.

*Art. 7*                    Wählbarkeit

Zum Mitglied einer Kommission ist wählbar, wer die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Bundesverwaltung erfüllt.

*Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Stehen aufgrund des Auftrages der Kommission ethische Fragen zur Diskussion, so ist dies bei der Auswahl der Mitglieder zu berücksichtigen.

*Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder ständiger Kommissionen beträgt in der Regel vier Jahre. Sie fällt mit der Legislaturperiode der eidgenössischen Räte zusammen.

<sup>1</sup> SR 172.31  
<sup>2</sup> SR 172.010

*Art. 15 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für Bundesangestellte, deren Mitgliedschaft für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder in einem andern Erlass zwingend vorgeschrieben wird.

*Art. 16 Abs. 2*

<sup>2</sup> Erfordert die Arbeit der Kommission eine Vertretung der älteren Generation, so kann von der Altersgrenze nach Absatz 1 abgewichen werden.

*Art. 17 Abs. 2 letzter Satz*

*Aufgehoben*

*Art. 18 Abs. 1 Bst. c Beispiele in Klammern*

*Aufgehoben*

*Art. 23* Übergangsbestimmung

Die Amtsperiode ab 1. Januar 2001 endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode 2000 - 2003.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

12. April 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz